

EINGEGANGEN 16. Juli 2024



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

712100019

GZ: VGW-102 [REDACTED] 3-7
Mag. [REDACTED] r

Wien, 09.07.2024

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. [REDACTED] n über die Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG des Herrn Mag. [REDACTED] h [REDACTED] d [REDACTED] r vertreten durch Herrn [REDACTED] ji, Rechtsanwalt, 1070 Wien, [REDACTED] e [REDACTED], wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Landespolizeidirektion Wien betreffend die Festnahme in 1150 Wien, im Bereich Vogelweidpark/Gablengasse, am 04.11.2023, um 14:06 Uhr und anschließende Anhaltung im Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände, in 1090 Wien, bis 05.11.2023, 00:10 Uhr, gegen die Landespolizeidirektion Wien als belangte Behörde,

zu Recht e r k a n n t :

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 6 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG wird die Festnahme des Beschwerdeführers am 04.11.2023 rechtswidrig erklärt.
- II. Der Bund als Rechtsträger der belangten Behörde hat gemäß § 53 in Verbindung mit § 35 VwGVG und § 1 Z 1 und 2 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013, sowie sinngemäßer Anwendung von §§ 52 bis 54 VwGG dem Beschwerdeführer

737,60 Euro für Schriftsatzaufwand, 922,00 Euro für Verhandlungsaufwand und 30,- Euro für den Ersatz der Eingabengebühr gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 VwGG, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten. Der Antrag auf Ersatz der Fahrtkosten des Beschwerdeführers wird abgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. 1. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 15.12.2023 beim Verwaltungsgericht Wien eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG wegen Verletzung in seinem subjektiven, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) sowie auf persönliche Freiheit (PersFrG, Art. 5 EMRK) und subjektive, einfachgesetzliche Rechtsverletzung nach § 35 Z 3 VStG mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der erfolgten Festnahme und § 36 Abs. 1 VStG wegen unverhältnismäßig langer Dauer der anschließenden Anhaltung, eingebracht und in diesem Zusammenhang die Anträge gestellt, das Verwaltungsgericht Wien möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen, die Festnahme für rechtswidrig erklären und den Bund als Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wobei an Kosten die Eingabengebühr, Fahrtkosten sowie der Pauschalbetrag für den Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand gemäß der VwG-AufwErsV geltend gemacht werden.

Die Maßnahmenbeschwerde hat folgenden Inhalt:

In umseits rubrizierter Rechtssache gibt der einschreitende Rechtsanwalt bekannt, dass er mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers, Mag. [REDACTED] beauftragt und bevollmächtigt wurde.

Der Beschwerdeführer erhebt gegen die im Folgenden näher bezeichneten, in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangenen Verwaltungsakte fristgerecht die nachstehende

Beschwerde

an das **Landesverwaltungsgericht Wien** und führt diese aus wie folgt:

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger.

Er hat am Samstag den 04.11.2023 an einer behördlich angemeldeten, jedoch untersagten Versammlung nach dem Versammlungsgesetz zum Thema *„Für einen sofortigen Waffenstillstand Gaza, Schluss mit der österreichischen Unterstützung der israelischen Angriffe, für die Einhaltung der österreichischen Neutralität“*, welche von 13:30 bis 18:00 in 1150 Wien, Vogelweidpark mit anschließendem Marsch bis zum Heldenplatz hätte stattfinden sollen, teilgenommen.

Laut Angaben der Polizei wurde die Versammlung von einem Behördenvertreter um 14:06 Uhr für aufgelöst erklärt.

Aufgrund des behaupteten Verbleibes des Beschwerdeführers am Versammlungsort, wurde er um 14:06 Uhr von einem Behördenvertreter festgenommen. Er blieb vom Zeitpunkt seiner Festnahme um 14:06 Uhr bis zu seiner Freilassung um 00:10 Uhr des Folgetages (05.11.2023) in Haft.

Der Bescheid über die Untersagung der Kundgebung wurde mit Beschwerde vom 06.11.2023 bekämpft.

Beweis: Parteivernehmung

Beizuschaffender Verwaltungsakt der LPD Wien (die Aktenzahl ist dem Beschwerdeführer nicht bekannt)

Haftbestätigung (Beilage./1)

Bescheid vom 31.10.2023 über die Untersagung der Versammlung vom 04.11.2023 (Beilage./2)

Beschwerde vom 06.11.2023 gegen den Untersagungsbescheid (Beilage./3)

2. Angaben zur Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die Festnahme des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde stellt einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, die mittels Maßnahmenbeschwerde an das VwG bekämpft werden kann. Der Beschwerdeführer war Adressat des Aktes verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und ist daher beschwerdelegitimiert.

Das bekämpfte Verwaltungshandeln erfolgte am 04.11.2023, sodass die 6-wöchige Beschwerdefrist gem. § 7 Abs 4 2. Fall VwGVG gewahrt ist und die Beschwerde daher rechtzeitig beim VwG Wien eingebracht wurde.

Das angerufene Landesverwaltungsgericht Wien ist sachlich zuständig, weil ein Fall des Art. 131 Abs 1 B-VG vorliegt. Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig, weil der bekämpfte Verwaltungsakt im Sprengel des angerufenen Verwaltungsgerichts gesetzt wurde.

Die Festnahme erfolgte offensichtlich nach § 35 Z 3 VStG. Wiewohl die Rechtsgrundlage für die erfolgte Festnahme nicht genannt wird, so ergibt sich die Berufung der Behörde auf dieser Bestimmung aus der Beschreibung der Tat in der Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten vom 04.11.2023, in welcher ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer es unterlassen hätte, die Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung von Behördenvertreter für aufgelöst erklärt worden war.

Es handelt sich daher zweifelsfrei um einen Akt der unmittelbarem behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, gegen welchen das rechtliche Mittel der Maßnahmenbeschwerde nach Art. 130 B-VG statthaft ist.

Durch die Festnahme wurde in subjektive, verfassungsgesetzlich eingeräumte Rechte des Beschwerdeführers eingegriffen, nämlich insbesondere in das Recht auf **Versammlungsfreiheit** (Art 11 EMRK) und auf **persönliche Freiheit** (PersFrG, Art 5 EMRK).

Die Rechtswidrigkeit und die hier geltend gemachten Verstöße werden auf drei Ebenen gerügt:

- Zunächst ist bereits die **Untersagung der Versammlung rechtswidrig** gewesen, weshalb auch deren **Auflösung und folglich sämtliche damit begründeten Amtshandlungen**, insbesondere die Festnahme nach § 35 Z3 VStG, rechtswidrig waren. Die Auflösung der Versammlung stellt bereits einen Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, weil sie gegen die Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers verstößt. Im Übrigen muss die Untersagung der Versammlung nicht auch gleich deren Auflösung zur Folge haben.
- Selbst wenn jedoch die Versammlung rechtmäßig untersagt worden wäre und die Auflösung daher rechters war, so rechtfertigt dies noch immer nicht die Festnahme, weil für die Rechtmäßigkeit einer Festnahme nach § 35 Z3 VStG die **Voraussetzungen des § 35 erfüllt sein müssen, was hier nicht der Fall war**.
- Selbst wenn aber die Festnahme rechters gewesen wäre, so verstößt die **unverhältnismäßig lange Dauer** der Anhaltung jedenfalls gegen persönliche Freiheitsrechte des Beschwerdeführers.

3. Zu den Beschwerdegründen im Einzelnen

a) Verletzung der Versammlungsfreiheit durch Auflösung der Versammlung

Grundvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der belangten Behörde ist die Rechtmäßigkeit der Auflösung der Versammlung. Die Auflösung der Versammlung wurde ausschließlich mit deren vorangegangener Untersagung begründet, zumal keinerlei anderen Gründe vorgebracht wurden oder vorlagen, um die Auflösung zu rechtfertigen. Es wurde insbesondere nicht gegen Gesetze verstoßen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt.

Der für die Untersagung der Versammlung genannte Grund war ein rein politischer und rechtlich unzulässig. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der hier beiliegenden Beschwerde gegen den Untersagungsbescheid verwiesen.

Die Untersagung der Versammlung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die von der LPD Wien als gesetzwidrig eingestufte Parole „*From the River to the Sea, Palestine will be free*“ skandiert werden sollte. Dieser Rechtsstandpunkt ist unrichtig. Tatsächlich hat die Versammlungsbehörde ja auch in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme der Dokumentationsstelle politischer Islam eingeholt (Stellungnahme vom 25.10.2023), welche zu einem völlig anderen Ergebnis kommt, als die Behörde sie nun vertritt.

Die Schlussfolgerung der Dokumentationsstelle zeigt eindeutig auf, dass dem gegenständlichen Satz keineswegs nur der von der Behörde angenommene Inhalt unterstellt werden kann. Die Dokustelle führt in Punkt 2 der Stellungnahme nämlich aus, dass es – aus ihrer Sicht – **drei mögliche Bedeutungen** für diesen Satz gibt, wobei nur eine davon (nämlich Punkt a.) eine „Vernichtungspheantasie“ beinhaltet. Die beiden anderen **Punkte 2.b. und 2.c.** enthalten keinerlei solche Gedanken, sondern suggerieren vielmehr ein Zusammenleben in verschiedenen Ausgestaltungen. In Punkt c. wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Satz auch auf „**ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen in einem mehr oder weniger säkularen Staatswesen**“ (also wie es etwa in jedem einzelnen Land der Europäischen Union der Fall ist) ausgerichtet sein kann. Dass dies „unter arabischer (wahrscheinlich muslimischer) Mehrheit“ geschieht, ist eine Frage der Demographie und ist nicht mit rechtlichen, politischen oder alltäglichen Nachteilen für die Minderheiten verbunden. **Bei einer der drei laut Dokustelle möglichen Interpretationen des vorliegenden Satzes handelt es sich daher um die Forderung eines säkularen, demokratischen Staates, in welchem all seine Bewohner gleichberechtigt und frei leben können.** Dies ist auch tatsächlich die Forderung des Anmelders der untersagten Versammlung gewesen, welche er (und die Versammlungsteilnehmer) mit diesem Satz zum Ausdruck bringen wollten.

Die Dokustelle stellt richtigerweise auch keine Spekulationen über Wahrscheinlichkeiten an, welche der drei Versionen von den Versammlungsteilnehmern eher gemeint sein könnte. Sie sagt lediglich, dass die Bedeutung laut Punkt 2.a. „nicht ausgeschlossen“ werden kann. Die Schlussfolgerung der belangten Behörde, wonach der Beschwerdeführer oder die Versammlungsteilnehmer ausgerechnet diesen einen Inhalt unterstellen, bloß weil dieser „nicht auszuschließen“ sei, wäre eine durch nichts belegte Unterstellung.

Wenn die Dokustelle aber am Ende ihrer Stellungnahme in Punkt 4. ausführt, dass der aktuelle Kontext den Schluss zulassen würde, dass eine „dezidierte Vernichtungspheantasie“ des

Staates Israel zum Ausdruck gebracht werden kann, so ist dies rein spekulativ. Es widerspricht im Übrigen auch dem Inhalt der eigenen Stellungnahme der Dokustelle, wonach dieser Satz seit über fünf Jahrzehnten existiert und in diesen fünf Jahrzehnten die drei dargelegten Bedeutungsinhalte hervorgekommen sind. Daher ist wiederum durch nichts nachgewiesen, weshalb die Dokustelle sich die Unterstellung des möglichst negativsten Inhalts erlaubt, wenn sie selbst ausführt, dass alle anderen Bedeutungen dieses Satzes (gemäß Punkt 2.b. und 2.c.) seit ca 1964 ebenso existieren und verwendet werden, wie derselbe Satz mit der Bedeutung gemäß Punkt 2.a. der Stellungnahme. Es lagen insbesondere keinerlei Erkenntnisse vor, welche die Bedeutung des Satzes im Sinne einer Vernichtungsphantasie nahelegen würden. Weder wurde behauptet, dass es Reden mit einem derartigen Inhalt gegeben hat, noch wurden Parolen gerufen, die dies nahelegen würden.

Ferner ist auch bekannt, dass die „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ dem Bundeskanzleramt unterliegt, was in der Öffentlichkeit immer wieder für massive Kritik an der fehlenden Unabhängigkeit dieser Stelle hervorgerufen hat. Wie dieser Fall zeigt, bedient sich eine Behörde einer politisch beeinflussbaren Stelle, um massive Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen. Dies ist rechtsstaatlich höchst bedenklich.

Im Ergebnis war bereits die Untersagung der Versammlung rechtswidrig. Mangels Rechtmäßigkeit der Untersagung der Versammlung war deren Auflösung auch rechtswidrig, was zur Folge hat, dass der Betretene im Sinne des § 35 VStG **nicht in der Fortsetzung einer strafbaren Handlung verharret ist** oder diese zu wiederholen suchte, da seinerseits **keine strafbare Handlung gesetzt** wurde.

Beweis: Parteieinvernahme
Beschwerde vom 06.11.2023 gegen den Untersagungsbescheid vom 31.10.2023
Stellungnahme der Dokustelle politischer Islam vom 25.10.2023 (Beilage .14)

b) Voraussetzungen des § 35 VStG sind nicht erfüllt

Nach der Rechtsprechung ist die Grundvoraussetzung für eine Festnahme nach § 35 Z 3 VStG nicht nur, dass der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung einer strafbaren Handlung verharret oder diese zu wiederholen sucht, sondern auch die Erfüllung der anderen Voraussetzungen des § 35 VStG. Demnach dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die auf frischer Tat betreten werden, **zum Zweck ihrer vor**

Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn eine der taxativ genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt ist.

Im gegenständlichen Fall war die Festnahme daher nicht notwendig, weil sie nicht dem Zweck der Vorführung des Beschwerdeführers vor die Behörde erfolgt ist. Die Festnahme muss nämlich zum Zweck der Vorführung der betroffenen Personen notwendig sein, was im gegenständlichen Sachverhalt nicht der Fall war, weil der Beschwerdeführer auf erste Aufforderung seine Identität nachgewiesen hätte und zum Zweck einer Einvernahme bei der Behörde erschienen wäre.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass der Beschwerdeführer der Aufforderung der Polizei gefolgt ist und die Polizeisperre durchschritten hat, womit er die Versammlung verlassen hatte. Er hat lediglich – gemeinsam mit zwei weiteren Personen – auf einen weiteren Teilnehmer gewartet, der sich nach wie vor innerhalb der Polizeisperre befand. In dieser Zeit wurde ein weiterer, äußerer „Kreis“ aus Polizeibeamten gebildet, sodass der Beschwerdeführer sich zwar außerhalb des ersten (inneren) Kreises, aber innerhalb des zweiten (äußeren) Kreises befunden hat. Die Behörde vertrat in der Folge ohne weitere Vorwarnung den Standpunkt, dass der äußere Kreis nun die Grenze der Versammlung darstellt und unterstellte dem Beschwerdeführer offenbar, dass er die Versammlung trotz der Aufforderung nicht verlassen hatte. In jener Zeitspanne zwischen dem Verlassen des inneren Kreises und der Festnahme innerhalb des äußeren Kreises wurde der Beschwerdeführer nicht gewarnt, dass sein Verhalten als Fortsetzung eines Verwaltungsstrafverfahrens gedeutet wird und man ihn festnehmen würde, wenn er nicht auch den zweiten (äußeren) Kreis verlässt. Sogar war die Festnahme unangekündigt, überraschend und daher rechtswidrig.

Eine Festnahme ist als Eingriff in die persönliche Freiheit immer als *ultima ratio* zu behandeln und nur dann als Mittel der Zwangsgewalt einzusetzen, wenn sie als letzte Möglichkeit für die Erreichung des gesetzlichen Ziels alternativlos ist. Da der Beschwerdeführer sich umgehend ausgewiesen hätte und eine Ladung der Behörde zur Einvernahme für die allfällige Verhängung einer Strafe bzw. zur Fortsetzung des Verwaltungsstrafverfahrens erschienen wäre, war die Festnahme weder notwendig, noch zweckmäßig.

Beweis: Parteieneinvernahme
wie bisher

e) Zur Dauer der Anhaltung

Nach den Angaben im Verwaltungsstrafakt hat die Festnahme von 14:06 Uhr bis 00:10 Uhr des Folgetages (05.11.2023) angehalten. Eine Festnahme in der Dauer von über **10 Stunden** ist jedenfalls unangemessen lang. Hinzu kommt im gegenständlichen Fall, dass die Festnahme nicht etwa überraschend und Mitten in der Nacht stattgefunden hat, sondern im Rahmen einer vorangekündigten und geplanten, jedoch untersagten Versammlung. Im Hinblick auf die erfolgte Anmeldung, die große angekündigte Teilnehmerzahl und den Umstand, dass die Behörde die Versammlung zuvor untersagt hatte, musste die belangte Behörde – aus ihrer Sicht und in konsequenter Fortführung ihrer (unrichtigen) Rechtsansicht – **mit zumindest einer Festnahme in diesem Zusammenhang rechnen**. Immerhin hat die Behörde ja auch Vorkehrungen getroffen, dass etwa ausreichend Polizeipräsenz bei der (rechtswidrig) untersagten Versammlung anwesend ist. In diesem Kontext hätte die Behörde jedenfalls dafür vorsorgen müssen, dass eine allenfalls notwendige Festnahme (sofern diese überhaupt notwendig im oben aufgezeigten Sinn sein sollte) zu einer raschen Einvernahme führen kann, sodass jeder Festgenommene – wie vom Gesetz vorgeschrieben – unverzüglich vernommen werden kann.

Das Gesetz sieht in § 36 Abs 1 VStG eine Höchstdauer der Anhaltung von 24 Stunden vor.

Angesichts der oben geschilderten Situation, in welcher der Behörde der mögliche Ablauf und die Absehbarkeit von allfälligen Festnahmen bestens bewusst gewesen sein mussten, hatte die Behörde jedenfalls Vorkehrungen zu treffen, dass das Gesetz eingehalten werden kann und Festgenommene unverzüglich vernommen werden können, sodass keine mehrstündige Wartezeit entsteht.

Es ist jedenfalls völlig unzumutbar und mit dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen, dass die persönliche Freiheit von friedlichen Versammlungsteilnehmern derart umfangreich eingeschränkt wird, weil die Behörde sich mit der Einvernahme unangemessen lange Zeit lässt.

Dabei ist zu bedenken, dass die 24-stündige Frist eine Höchstfrist darstellt, welche nicht nach Belieben ausgenutzt werden darf. Vielmehr hat die Behörde – auch im Vorhinein – alle erdenklichen Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung des Gesetzes (unverzügliche Vernehmung) gewährleisten zu können.

Im Hinblick auf die unverhältnismäßig lange Dauer der Anhaltung ist diese jedenfalls rechtswidrig und stellt einen Verstoß gegen die persönlichen Freiheitsrechte des Beschwerdeführers dar.

4. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt daher die

Anträge

das Landesverwaltungsgericht Wien möge

1. eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen,
2. die Festnahme vom 04.11.2023 von 14:06 bis 00:10 Uhr des Folgetages (05.11.2023) für rechtswidrig erklären,
3. gem. § 35 VwGVG dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde die Kosten des Verfahrens auferlegen. Es wird der Ersatz der Eingabegebühr, der Fahrtkosten sowie des Pauschalbetrages für den Schriftsatz und Verhandlungsaufwand gem. der VwG-AufwErsV geltend gemacht.

Mag. Wilhelm Langthaler

Kostenverzeichnis:

Ersatz des Schriftsatzaufwands nach VwG-AufwErsV: € 737,60

2.1. Die Landespolizeidirektion Wien (im Folgenden: belangte Behörde) erstattete mit Schreiben vom 18.01.2024 eine Gegenschrift, in der dem Beschwerdevorbringen Folgendes entgegengehalten wird:

Die Landespolizeidirektion Wien legt

- ❖ den von ihrem Referat SVA 3, Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, elektronisch geführten Akt VStV/ [REDACTED] 2023,
- ❖ einen Aktenvermerk von HR Mag. [REDACTED] Journalbeamter LVT,
- ❖ die Bezug habende TKF- Dokumentation,
- ❖ einen Auszug aus dem Veranstaltungskalender,
- ❖ die Haftunterlagen und einen
- ❖ Bericht über die Versammlung von Ob [REDACTED] BA, MA,

vor und erstattet nachfolgende

GEGENSCHRIFT.

I. SACHVERHALT

Die vom Beschwerdeführer (BF) Mag. [REDACTED] am 29.10.2023 angezeigte Versammlung zum Thema „Für einen sofortigen Waffenstillstand in Gaza, Schluss mit der österreichischen Unterstützung der israelischen Angriffe, für die Einhaltung der österreichischen Neutralität“, welche am Samstag dem 04.11.2023, von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr in 1150 Wien, Vogelweidpark, mit anschließendem Marsch über die Gablenzgasse, Burggasse, Bellariastraße, über den Ring (gegen die Fahrtrichtung) bis zum Heldenplatz, mit anschließender Abschlusskundgebung stattfinden sollte, wurde von der LPD Wien mit Bescheid vom 31.10.2023 gemäß § 6 Abs 1 VersG, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 63/2017 in Verbindung mit Artikel 11 Abs 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (kurz: EMRK) BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998 untersagt.

Mag. SCHRÖDL, Hofrat, Behördenvertreter, Journaldienst LVT, nunmehr Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE), wurde am 04.11.2023, um ca. 13:30 Uhr, nach Wien 15., Vogelweidplatz beordert, denn es kam im Bereich Vogelweidplatz/Gablenzgasse zu einer Zusammenkunft mehrerer (circa 30) Personen, darunter der Anzeiger der Versammlung, Wilhelm LANGTHALER.

Diesem wurde durch Mag. [REDACTED] nochmals die Rechtslage erklärt: Die Versammlung wurde untersagt, sollte sie dennoch abgehalten werden, wird sie umgehend aufgelöst werden. Herr [REDACTED] nahm dies vorerst zu Kenntnis.

Als dieses Treffen eindeutig den Versammlungscharakter der untersagten Versammlung annahm (Schreien von Parolen, Hochhalten von Transparenten), wurde die Versammlung durch Mag. [REDACTED] aufgelöst.

Um 13:56 Uhr erfolgte zweimal (im Abstand von 2 Minuten) nachstehende Durchsage mittels Lautsprecher des TKF:

„Achtung, Achtung, hier spricht ein Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Wien,

Die Landespolizeidirektion Wien stellt fest, dass diese Versammlung bescheidmäßig untersagt wurde und löst daher diese Versammlung gemäß den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes auf.

Alle Anwesenden sind verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu gehen.

*Sie werden davon in Kenntnis gesetzt, dass im Falle der Nichtbefolgung die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmittel in Vollzug gesetzt werden kann.**

Danach wurde den Versammlungsteilnehmern ausreichend Gelegenheit gegeben, die Versammlungsortlichkeit zu verlassen.

Anschließend erfolgte um 14 Uhr mittels Lautsprecher des TKF folgende Mitteilung:

„Achtung, Achtung, hier spricht ein Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Wien.

Im Hinblick auf die kundgemachte Auflösung der Versammlung werden sie nochmals aufgefordert, den Versammlungsort zu verlassen.

Sie haben, nach wie vor die Möglichkeit, den Versammlungsort friedlich zu verlassen.

Sie werden neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle der Nichtbefolgung die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmittel in Vollzug gesetzt werden kann.“

Wiederum wurde den verbliebenen Versammlungsteilnehmern ausreichend Gelegenheit gegeben, die Versammlungsortlichkeit zu verlassen. Letztendlich verharreten sechs Personen am Versammlungsort, darunter der BF.

Der BF [REDACTED] wurde um 14:06 Uhr von Insp. [REDACTED] gem. § 35 Zif 3 VStG festgenommen und ins PAZ Rossauer Lände eingeliefert.

Mag. [REDACTED] verfügte um 14:08 Uhr die Abgabe in den behördlichen Arrest. Der BF wurde in das PAZ Rossauer Lände eingeliefert.

Nach Einvernahme durch den Zentraljournalbeamten Oberrat [REDACTED] MPA, wurde der BV Langthaler am 05.11.2023 um 00:10 Uhr entlassen.

II. RECHTSLAGE:

Der BF beantragt die Festnahme vom 04.11.2023 von 14:06 bis 00:10 Uhr des nächsten Tages für rechtswidrig zu erklären.

Als Begründung dafür wird Nachstehendes geltend gemacht:

1. Verletzung der Versammlungsfreiheit durch Auflösung der Versammlung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (siehe Darstellung der Judikatur unter Punkt 2) trifft die in der Beschwerde vorgebrachte Annahme, es sei nach § 14 Abs. 1 VersG die Rechtmäßigkeit der Auflösung der Versammlung (als Vorfrage) zu prüfen, nicht zu.

Ob die Versammlung zu Recht aufgelöst wurde, ist für die Erfüllung des Tatbestandes irrelevant.

In eventu wird Nachstehendes vorgebracht:

§ 13 Abs 1 VersG normiert, dass eine entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltete Versammlung zu untersagen und aufzulösen ist.

Eine trotz bescheidmäßiger Untersagung durchgeführte Versammlung wird „gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet“ (Eigner/Keplinger, *Praxiskommentar Versammlungsrecht* S 147 Rz 6.3 unter Verweis auf *FUNK, Demonstrationsschäden* 43).

Weiter ist dazu dem Praxiskommentar zu entnehmen:

*„In diesen Fällen ist allerdings eine zusätzliche Untersagung durch Befehlsgewalt iSd § 13 VersG nicht notwendig (etwas Untersagtes braucht nicht noch einmal untersagt werden - so auch Hofer-Zeni, *Versammlungsfreiheit* 388). Vielmehr ist unmittelbar die Auflösung vorzunehmen, da die Prüfung im Sinne des Art. 11 Abs 2 EMRK bereits bei der Bescheiderlassung erfolgte.“*

Da die nun veranstaltete Versammlung ident mit der angezeigten Versammlung war, ist die Auflösung, die Mitteilung der behördlichen Beendigung der Versammlung, zu Recht ergangen.

Ob nun eine Rechtswidrigkeit der Untersagung bewirkt, dass die Auflösung rechtswidrig ist, wie in der Beschwerde behauptet, ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auszuschließen:

Das Organ hatte bei der Entscheidung zur Auflösung keine Güterabwägung im Sinne des Art 11 Abs 2 EMRK vorzunehmen, da diese bereits im Verfahren vor Erlassung des Bescheids vorgenommen wurde. Der Bescheid enthielt das rechtsgestaltende Verbot, die Versammlung abzuhalten. Voraussetzung für die Rechtswidrigkeit im Sinne des Versammlungsgesetzes ist eben die bescheidmäßige Untersagung der Versammlung und nur dieser Umstand war bei der Entscheidung zur Auflösung maßgeblich. Das Organ musste sich keine Gedanken darüber machen, ob die Untersagung zu Recht erfolgt ist, sondern nur darüber ob

- die Versammlung mit Bescheid untersagt wurde und
- eben dieselbe, idente Versammlung nun dennoch abgehalten wurde.

Eine etwaige Rechtswidrigkeit der Untersagung ist im eingeleiteten Bescheidbeschwerdeverfahren zu prüfen, aber nicht maßgeblich für die Beurteilung der gesetzten Maßnahme, auch nicht als Vorfrage im Rahmen des Maßnahmenbeschwerdeverfahrens.

Ob nun die Versammlung zu Recht mittels Bescheides untersagt wurde, ist daher für die Frage der Rechtmäßigkeit der Auflösung – wie in der Beschwerde behauptet - nicht maßgeblich.

Da es sich um die idente Versammlung handelte, erfolgte die Auflösung zu Recht.

2. Die Voraussetzungen des § 35 VS1G waren nicht erfüllt:

Der BF erachtet die Festnahme am 04.11.2023 als rechtswidrig:

Zur Strafbarkeit nach § 14 VersG:

In seinem Beschluss vom 18.10.2022, Ra 2022/01/0276, führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung die Übertretung des § 14 Abs. 1 VersG als eine Angelegenheit außerhalb des Kernbereichs der Versammlungsfreiheit angesehen, die nicht gemäß Art. 133 Abs. 5 B VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist (vgl. die von der Amtsrevision zitierte Entscheidung VwGH 29.9.2021, Ra 2021/01/0181, mit Verweis auf VwGH 6.11.2018, Ra 2018/01/0243).

Die von der Amtsrevision in ihrer Zulässigkeitsbegründung vorgetragene Annahme, es sei nach § 14 Abs. 1 VersG die Rechtmäßigkeit der Auflösung der Versammlung (als Vorfrage) zu prüfen, trifft nicht zu.

§ 14 Abs. 1 VersG normiert die Pflicht, eine für aufgelöst erklärte Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen (vgl. VwGH 29.9.2021, Ra 2021/01/0181, mit Verweis auf VwGH 6.11.2018, Ra 2018/01/0243). Der Wortlaut dieser Bestimmung (in der geltenden Stammfassung BGBl. Nr. 88/1953) lautet dabei wie folgt:

„Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.“

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 VersG ist für das tatbildmäßige Verhalten dreierlei vorausgesetzt:

1. Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
2. Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“.
3. Er unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und/oder „geht nicht auseinander“ (vgl. bereits VwGH 18.5.2009, 2009/17/0047).

In diesem Zusammenhang stellt der klare Wortlaut der ersten Voraussetzung des § 14 Abs. 1 VersG tatbestandlich darauf ab, ob eine Versammlung aufgelöst wurde (arg.: „Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist“; vgl. zum Vorrang des 19. Gesetzeswortlautes und zur tatbestandlichen Anknüpfung VwGH 30.9.2019, Ra 2019/01/0312 0313, mwN).

Dabei ist gleichgültig, ob die Auflösung der Versammlung durch die Versammlungsbehörde gemäß § 13 VersG oder vom Leiter der Versammlung nach § 11 VersG ausgesprochen wurde (vgl. so Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht4 [2019] 152 Anm. 2.1. zu § 14 VersG). Gleichermaßen wird die Rechtmäßigkeit der Auflösung der Versammlung vom Wortlaut des ersten Halbsatzes nicht verlangt und ist daher entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtes auch nicht als Vorfrage zu prüfen.

Die Rechtmäßigkeit der Auflösung einer Versammlung kann vom Betroffenen vielmehr mit dem Rechtsschutzinstrument der Maßnahmenbeschwerde gesondert bekämpft werden (vgl. zu einer solchen Maßnahmenbeschwerde und deren Gegenstand etwa VwGH 29.9.2021, Ra 2021/01/0216, mwN).

Beurteilt man den Sachverhalt nach den Maßstäben der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich auf den vorliegenden Sachverhalt bezogen nachstehendes:

- ❖ 1. Die Versammlung wurde mittels Lautsprecherdurchsage zweimal für aufgelöst erklärt.
- ❖ 2. Der BF war im Zeitpunkt der Durchsagen Anwesender.
- ❖ 3. Der BF befand sich nach Ablauf der eingeräumten Frist zum Verlassen des Versammlungsortes noch an diesem.

Die Verwirklichung des Tatbildes dieses Ungehorsamsdeliktes lag nach Ablauf der Frist vor.

Nach Ablauf der Frist erfolgte eine weitere Durchsage, in der die Betroffenen darauf hingewiesen wurden, dass nunmehr die Versammlung als aufgelöst gilt und diese Verfügung mittels Zwangsgewalt durchgesetzt werde.

Es wurden die Anwesenden dergestalt auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens hingewiesen und ihnen die Möglichkeit geboten, darauf zu reagieren und dasselbe zu beenden.

Es wäre die Pflicht des BF gewesen, den Bereich der Versammlung zu verlassen. Sämtliche Organe der LPD Wien hielten sich im Bereich der Versammlung auf. Auch das behauptete Aufhalten und Zuwarten auf einen Bekannten im Bereich der äußeren Polizeikräfte war somit als Nichtverlassen der Örtlichkeit zu werten. Zusätzlich normiert die Bestimmung die Pflicht auseinanderzugehen, was bedeutet, dass sich die Teilnehmer nicht gemeinsam an einen anderen Ort begeben dürfen, um Nachversammlungen- Versammlungen der Teilnehmer an einem anderen Ort- zu unterbinden. Sein Zuwarten auf einen anderen Versammlungsteilnehmer, um mit diesem gemeinsam wegzugehen, hat ebenso den Tatbestand des § 14 Abs 1 VersG erfüllt, da der BF diesfalls nicht „auseinandergegangen“ ist. Er ist der Aufforderung eben nicht gefolgt und nicht aus diesem Bereich - dem Versammlungsort - weg - und auseinandergegangen.

Da der BF dennoch trotz Abmahnung in der Verwaltungsübertretung verharrte, am Versammlungsort verblieb, erfolgte die Festnahme zu Recht.

Ob nun die Versammlung zu Recht mittels Bescheides untersagt wurde und die Auflösung derselben rechtens war, ist daher für die Erfüllung des Tatbestandes der Verwaltungsübertretung und die bekämpfte Festnahme nach der Rechtsprechung des VwGH nicht maßgeblich.

3. Zur Dauer der Anhaltung:

Der BF erachtet die Anhaltung bis 00:10 Uhr als rechtswidrig:

RS VwGH 2005/4/12 2003/01/0489:

„Bei der Auslegung der in § 36 Abs. 1 VStG angeordneten Verpflichtung, jeden Festgenommenen unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben, und ihn keinesfalls länger als 24 Stunden anzuhalten, hat der VfGH die einer Behörde durch eine Reihe von Umständen (Nachtzeit, Wochenende, größere Anzahl von Festnahmen oder andere dringende Amtshandlungen) entstehenden Schwierigkeiten mitberücksichtigt. So hat er etwa ausgesprochen, dass die Einvernahme eines während der Nacht Festgenommenen im allgemeinen nicht „sofort“, sondern erst in den Morgenstunden oder zumindest am frühen Vormittag zu erfolgen braucht (vgl. hiezu die E VfGH 3. Dezember 1986, VfSlg 11146/1986, und 27. September 1988, VfSlg 11817/1988, und die jeweils dort angegebene weitere Judikatur). Auch wenn der Gesetzgeber durch Statuierung einer 24-Stunden-Maximalfrist für die Anhaltung davon ausgeht, dass die Überstellung zur Behörde und die Vernehmung eines Festgenommenen nicht in allen Fällen kurz nach der Festnahme möglich sein wird, hat die Behörde ihr zumutbare organisatorische und personelle Maßnahmen jedenfalls zu treffen, um der sich aus § 36 Abs. 1 VStG ergebenden Verpflichtung nachzukommen. So hat der VfGH etwa die Dauer einer Anhaltung dann als Rechtsverletzung beurteilt, wenn keine Vorsorge getroffen wurde, dass der Festgenommene unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde übergeben oder der Behörde

rechtzeitig vor Dienstschluss eine Anhaltung (Festnahme) telefonisch avisiert worden war (vgl. hierzu die E VjGlt 17. Juni 1987, VjSig 11371/1987, und 26. September 1988, VjSig 11781/1988).²

Die 5 Beschwerdeführer wurden um ins PAZ Rossauer Lände eingeliefert, wurden dem dortigen Aufnahmeverfahren zugeführt und nach Abschluss desselben in eine Zelle verlegt.

In weiterer Folge wurden die angehaltenen Personen beginnend mit ca 18:00 Uhr einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Mit 18:30 Uhr waren die Untersuchungen der 5 Beschwerdeführer abgeschlossen.

Nach Übermittlung der Anzeigen und Aktenstudium wurden die 5 Beschwerdeführer beginnend mit 22:30 Uhr behördlich zur Verwaltungsübertretung einvernommen und anschließend entlassen (letzte Entlassung 00:10 Uhr).

Berücksichtigt man im Sinne der Rechtsprechung

- die Kapazitäten am Wochenende (Samstag),
- die größere Anzahl der Festgenommenen (im Zuge der Amtshandlung wurde eine weitere Person, deren Identität nicht bekannt war festgenommen), und
- den Mehraufwand bei der Anzeigenlegung aufgrund des arbeitsteiligen Einschreitens bei der Amtshandlung, hat die Behörde aufgrund der damit verbundenen Umstände und Schwierigkeiten ihre Verpflichtung nach § 36 Abs 1 VStG erfüllt und ist keine Rechtsverletzung durch die vorliegende Dauer der Anhaltung eingetreten.

Beweis: vorgelegter Verwaltungsakt

Die Landespolizeidirektion Wien stellt daher den

ANTRAG,

die Beschwerde kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

An Kosten werden

- Schriftsatzaufwand,
- Vorlageaufwand und
- allfälliger Verhandlungsaufwand

gemäß § 1 der VwG-AufwErsV in der geltenden Fassung verzeichnet.

Beilagen

Wien, am 18.01.2024
Für den Landespolizeipräsidenten
Mag. 



2.2. Unter einem mit der Gegenschrift der belangten Behörde wurden die in der Gegenschrift erwähnten Dokumente sowie eine Abschrift des elektronisch geführten Aktes zu VStV/923302063760/2023 vorgelegt.

3. Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers wurde am 30.04.2024, 04.07.2024 und 11.07.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durchgeführt, zu der der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Zeugen, Herr Hofrat Mag. [REDACTED] Herr Oberst [REDACTED] und Herr [REDACTED], einvernommen wurden.

4.1. Das Verwaltungsgericht Wien nimmt als erwiesen an, dass mit Bescheid vom 31.10.2023, PAD/23/2234324, gemäß § 6 Abs. 1 VersG 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 63/2017 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 EMRK, BGBl. Nr. 210/1953 idF BGBl III Nr. 30/1998, eine Versammlung zum Thema „Für einen sofortigen Waffenstillstand Gaza, Schluss mit der österreichischen Unterstützung der israelischen Angriffe, für die Einhaltung der österreichischen Neutralität“, welche am 04.11.2023, ab 13:30 Uhr, in 1150 Wien, im Bereich Vogelweidpark/Gablenzgasse stattfinden sollte, untersagt wurde. Die aufschiebende Wirkung - der in weiterer Folge gegen diesen Untersagungsbescheid tatsächlich eingebrachten Beschwerde vom 06.11.2023 - wurde sogleich in diesem Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl I Nr. 109/2021, ausgeschlossen. Zur Untersagung wurde im Wesentlichen begründend ausgeführt, dass der Veranstalter der Versammlung, der Beschwerdeführer, nicht dagegen vorgehen bzw. entsprechend einschreiten wollte, dass der Slogan „From the River to the Sea – Palestine will be free“ nicht skandiert wird.

Der Beschwerdeführer befand sich am 04.11.2023, zu der ursprünglich in der Versammlungsanzeige angegebenen Zeit am dort angeführten Versammlungsort. Es wurde ihm zudem als Veranstalter der Versammlung, welcher als Veranstalter der Versammlung vom Behördenvertreter vor Ort erklärt, dass es den Anwesenden untersagt ist, diese Versammlung durchzuführen.

Als Personen, die sich bei einer Autobushaltestelle neben dem Vogelweidpark in der Gablenzgasse zusammengefunden haben, zu skandieren begannen - es wurden Parolen ausgerufen und Transparente hochgehoben - wurde die Versammlung vom Behördenvertreter aufgelöst, weil diese Zusammenkunft das idente Erscheinungsbild der untersagten Versammlung hatte. Dem Behördenvertreter war der Beschwerdeführer bereits bekannt, er konnte Palästina-Fahnen bemerken sowie andere Personen, welche er von anderen Palästina-Demonstrationen kannte, wahrnehmen. Der Beschwerdeführer befand sich auch unter den Versammlungsteilnehmern.

Dem Behördenvertreter gegenüber wurde nicht kommuniziert, dass sich der Zweck der Versammlung geändert hätte und es infolge der untersagten Versammlung nunmehr darum ginge, seine Meinung nicht äußern zu dürfen. Dies war auf Grund des Erscheinungsbildes der Versammlung nicht erkennbar, weshalb nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sich der Charakter der Versammlung hin zum Recht auf Versammlungsfreiheit geändert hätte. Der Behördenvertreter ging davon aus, dass im weiteren Verlauf dieser Kundgebung respektive der Versammlung damit zu rechnen war, dass der Slogan „From the River to the Sea, Palestine will be free“, verwendet wird.

Die Auflösung der Versammlung erfolgte mit zweimaliger Durchsage (um 13:56 Uhr und 14:00 Uhr). Die Durchsagen hatten folgenden Inhalt:

1. „Achtung, Achtung, hier spricht ein Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Wien,

die Landespolizeidirektion Wien stellt fest, dass die Versammlung bescheidmäßig untersagt wurde und löst daher die Versammlung gemäß den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes auf.

Alle Anwesenden sind verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Sie werden davon in Kenntnis gesetzt, dass im Falle der Nichtbefolgung die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden kann.“

2. „Achtung, Achtung, hier spricht ein Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Wien.

Im Hinblick auf die kundgemachte Auflösung der Versammlung werden sie nochmals aufgefordert, den Versammlungsort zu verlassen.

Sie haben, nach wie vor die Möglichkeit, den Versammlungsort friedlich zu verlassen.

Sie werden neulich darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle der Nichtbefolgung die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden kann.“

Danach wurde zugewartet. Es ergab sich, dass noch 5-6 Personen anwesend waren und demnach der Aufforderung, den Versammlungsort sogleich zu verlassen, nicht nachgekommen sind. Zu diesen Personen zählte der Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeführer wurde daher gemäß § 14 Abs. 1 VersG in Verbindung mit § 35 Z 3 VStG um 14:06 Uhr festgenommen und in weiterer Folge mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum verbracht. Der Zugang des Beschwerdeführers erfolgte um 15:04 Uhr, nach einer Personendurchsuchung fand um 18:00 Uhr eine Untersuchung durch den Amtsarzt statt und nach einer weiteren Wartezeit erfolgte von 23:59 Uhr bis 05.11.2023, 00:05 Uhr, die niederschriftliche Vernehmung des Beschwerdeführers durch den Leiter dieser Amtshandlung, Herrn OR [REDACTED] LPD Wien, Zentraljournal für das Polizeikommissariat Fünfhaus, im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Rossauer Lände 7-9, 1090 Wien.

Der Beschwerdeführer wurde am 05.11.2023, um 00:10 Uhr aus der Haft entlassen.

Die Sicherung des Vogelweidparks wurde bis 15:00 Uhr aufrecht gehalten und nachdem bis dahin keine Manifestanten wahrgenommen wurden und sich das Straßenbild normalisierte, wurde der Einsatz beendet und in den nächsten fünf bis 10 Minuten die Einsatzkräfte vor Ort abgezogen.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf folgende Beweisergebnisse:

Unstrittig ist, dass die Versammlung zum Thema „Für einen sofortigen Waffenstillstand Gaza, Schluss mit der österreichischen Unterstützung der israelischen Angriffe, für die Einhaltung der österreichischen Neutralität“, welche für den Samstag, 04.11.2023, von 13:30 bis 18:00 Uhr, in 1150 Wien, Vogelweidpark mit anschließendem Marsch angezeigt wurde, mit Bescheid unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels, gemäß § 6 Abs. 1 des VersG, BGBl. Nr. 98/1953, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2017 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung, BGBl. III Nr. 30/1998, untersagt wurde. Der Grund für die Untersagung, nämlich, dass nicht dagegen vorgegangen bzw. entsprechend eingeschrit-

ten worden wäre, wenn der Slogan „From the River to the Sea, Palestine will be free“ skandiert worden wäre, ergibt sich aus der Begründung des dem Verwaltungsgericht Wien vorliegenden Bescheides der Versammlungsbehörde vom 31.10.2023, PAD/23/2234324.

Der Zeitraum ab der Festnahme bis zur Entlassung des Beschwerdeführers ist ebenso unstrittig geblieben. Der Festnahmegrund ergibt sich aus der Festnahmedokumentation, in der die Rechtsgrundlage des § 14 Abs. 1 VersG in Verbindung mit § 35 Z 3 VStG explizit angeführt ist.

Der Behördenvertreter, Herr Hofrat Mag. Schrödl, führte in der mündlichen Verhandlung als Zeuge befragt glaubhaft aus, dass er vor Ort dem Beschwerdeführer, den er bereits von Besprechungen kannte, mitteilte, dass diese Versammlung vor einigen Tagen untersagt worden war, Herr Mag. Langthaler indes in sozialen Medien zur Teilnahme an der Versammlung aufgerufen habe und er nun mit den Kräften anwesend sei, um die Abhaltung der untersagten Versammlung zu verhindern. Es sei ein sachliches kurzes Gespräch gewesen. Der Beschwerdeführer habe dies zur Kenntnis genommen. Dieses kurze Gespräch wurde auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Dazu gab er in der mündlichen Verhandlung an, er habe in diesem Gespräch seine Rechtsansicht mitgeteilt, wonach die Untersagung mit Bescheid rechtswidrig gewesen sei und sie vorhätten, ihre verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auf Abhaltung der Versammlung wahrzunehmen. Er habe auch mitgeteilt, dass sie die Versammlung friedlich und gewaltfrei abhalten werden. Es werde keinen Widerstand gegen behördliche Maßnahmen geben.

Nach den weiteren Angaben des Behördenvertreters und diesen bestätigend, der Einsatzkommandant, haben verschiedene Gruppen der Einsatzorgane den Vogelweidpark durchstreift, um sich einen Eindruck zu verschaffen, ob bereits Vorgänge erkennbar sind, die mit der untersagten Versammlung in Zusammenhang stehen würden (siehe dazu auch den Bericht des Einsatzkommandanten, Herrn Oberst Hackl betreffend Demo-Für einen sofortigen Waffenstillstand in Gaza, PAD/23/02234324) und darüber informiert, dass die Versammlung untersagt wurde und ein Abhalten eine Verwaltungsübertretung darstellt (siehe VP vom 09.07.2024, Seite 4).

Der Beschwerdeführer zeichnete in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien seinen Standort auf einer Skizze ein, der sich jedenfalls hinter der ersten Sperrkette, in der Nähe des verbleibenden Herrn Mag. Höller und der Autobushaltestelle in der Gablenzgasse befand (siehe Beilage zum Verhandlungsprotokoll vom 30.04.2024). Ebendort bzw. in unmittelbarer Nähe muss sich der Beschwerdeführer befunden haben, als der Behördenvertreter dargelegte, einen Anruf erhalten zu haben, in dem ihm mitgeteilt worden sei, dass sich bei der Autobushaltestelle mehrere Personen zusammengefunden haben. Der Behördenvertreter habe sich daraufhin vor Ort ein Bild gemacht und konnte zunächst noch keinen Versammlungscharakter erkennen. Als jedoch Parolen gerufen und Transparente hochgehoben worden seien, sei für ihn erkennbar gewesen, dass nun eine Versammlung beginnen würde, wobei - nach seiner Wahrnehmung - diese Versammlung das idente Erscheinungsbild der untersagten Versammlung gehabt habe, weil er Personen, welche er dem „Klientel des Herrn Mag. Langthaler“ zugeordnet habe, gesehen habe. Darüber hinaus legte der Behördenvertreter dar, er habe Palästinafahnen bemerken und andere Personen, welche er bereits von Palästina-Demonstrationen kannte, wahrnehmen können. Aufgrund seines Journaldienstes bei Demonstrationen seit 07.10.2023 (Anmerkung: Zeitpunkt des Angriffs der Hamas auf Israel) habe er schon gewusst, dass mit der Verwendung des Slogans „Form the River to the Sea, Palestine will be free“ zu rechnen gewesen sei.

Diese Angaben hat der Einsatzkommandant in der mündlichen Verhandlung dem wesentlichen Inhalt nach bestätigt, in dem er ebenso Transparente wahrgenommen hat, welche auf den Versammlungszweck „Palästina“ hingewiesen haben und bei ihm nicht der Eindruck entstanden ist, aber auch nicht bemerken konnte, dass sich der Charakter der Versammlung geändert bzw. eine Kundgebung zu einem weiteren Inhalt stattgefunden hätte.

Der Aussage des Beschwerdeführers als Veranstalter der Versammlung in der mündlichen Verhandlung, wonach sich der Gegenstand der Demonstration vor Ort geändert habe, weil es dann vielmehr darum gegangen sei, das verfassungsmäßige Recht sich zu versammeln, ermöglicht zu erhalten und die Versammlung, welche nun abgehalten werden sollte, vor diesem Hintergrund nicht

mehr mit jener ident gewesen sei, welche untersagt wurde, steht auch die Aussage des Behördenvertreters entgegen, wonach ihm das nur zu kommunizieren gewesen wäre, weil sich die Einsatzkräfte diesfalls auf eine beobachtende Rolle zurückgezogen hätten. Dies habe er auch in der Vergangenheit so gehandhabt. Darüber hinaus seien ihm keine Transparente oder Inhalte dahingehend in Erinnerung, wonach auf das Recht zur Ausübung des Versammlungsrecht hingewiesen worden wäre und zudem sei er beim TKF gestanden und wäre er diesbezüglich in Kenntnis gesetzt worden. Dem vorgelegten Akteninhalt der belangten Behörde können keine Inhalte entnommen werden, wonach es zu einer Änderung des Versammlungscharakters gekommen wäre. Vielmehr kann den Berichten und Einsatzdokumentationen entnommen werden, dass es sich um eine, der untersagten Versammlung entsprechende Kundgebung gehandelt hat, welche aus diesem Grund aufgelöst wurde. Die Dokumentationen stehen im Einklang mit den glaubhaft dargelegten Ausführungen des Behördenvertreters und des Einsatzkommandanten, weshalb diesen ein höherer innerer Wahrheitsgehalt beizumessen war, als den Angaben des Beschwerdeführers, die er in diesem Zusammenhang erstmals in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck brachte.

Im Aktenvermerk vom 04.11.2023 betreffend Versammlungen am 04.11.2023 zum Thema „Palästina“, unter Punkt 1.) Untersagte Versammlung in Wien 15., Vogelweidpark, wurde die Durchsage über die Auflösung der Versammlung wörtlich festgehalten und vermerkt, dass diese zweimal erfolgte. Damit übereinstimmend ergibt sich darüber hinaus aus der TKF Dokumentation und aus der Tatbeschreibung in der Anzeige vom 04.11.2023 der Zeitpunkt der Auflösung, der mit 13:55 Uhr bzw. 13:56 Uhr angegeben wurde. Eine weitere, zweite Durchsage wurde nach 2 Minuten, um 14:00 Uhr, wiederholt. Dass nach der Auflösung noch 5-6 Personen anwesend waren und demnach der Aufforderung, den Versammlungsort sogleich zu verlassen, nicht nachgekommen sind, ergibt sich aus den Zeugenaussagen des Behördenvertreters, des Einsatzkommandanten sowie des Kompaniekommandanten in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 30.04.2024, dem Aktenvermerk vom 04.11.2023 betreffend Versammlungen am 04.11.2023 zum Thema „Palästina“, der Tatbeschreibung in der Anzeige vom 04.11.2023 und ob des Umstandes, dass der Beschwerdeführer seinen Standort auf einer Skizze einzeichnete, die dem Verhandlungsprotokoll vom 30.04.2024 beigelegt ist. Daraus ergibt sich zusammengefasst, dass sich

der Beschwerdeführer weiterhin bei der in Rede stehenden Bushaltestelle im Bereich des Eingangs zum Vogelweidpark aufgehalten hat und nach den Durchsagen eben dort verblieben ist.

In der Anzeige vom 04.11.2023, PAD/23/02273555/003/VStV, wurde in der Tatbeschreibung abschließend festgehalten, dass der Beschwerdeführer nach erfolgter Feststellung mit dem Arrestantenwagen FROSCH 7 in das PAZ in der Rossauer Lände 7-9, in 1090 Wien überstellt wurde. In der AD-Vollzugsverwaltung/Zugang/Deckblatt wurde die Zugangszeit mit 15:04 Uhr und der Abgang mit 05.11.2023, 00:10 Uhr eingegeben. Die weitere Dokumentation über den Zeitpunkt der amtsärztlichen Untersuchung ergibt sich aus dem Anhalteprotokoll III, das um 18:00 Uhr vom Arzt unterfertigt wurde. Die Einvernahme des Beschwerdeführers begann nach der aufgenommenen Niederschrift um 23:59 Uhr und endete am 05.11.2023, um 00:05 Uhr.

Der Einsatzkommandant hat in seinem Bericht vom 04.11.2023 betreffend Demo - Für einen sofortigen Waffenstillstand in Gaza, PAD/23/02234324, festgehalten, dass die „Sicherung des Vogelweidparks [...] bis 15:00 Uhr aufrecht gehalten [wurde]. Nachdem bis dahin keine Manifestanten wahrgenommen werden konnte, wurde der Einsatz beendet.“ In der mündlichen Verhandlung gab er dazu befragt an, dass er dem Bericht noch am 04.11.2023 verfasst hat und sich zur angegebenen Uhrzeit das Straßenbild normalisierte, weshalb er in weiterer Folge den Rückzug der Einsatzkräfte anordnete und der Abzug etwa 5-10 Minuten Zeit in Anspruch genommen hat. Damit wurde das Ende des Einsatzes begründet und nachvollziehbar dokumentiert.

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben (§ 28 Abs. 6 VwGVG).

2. Die im Beschwerdeverfahren relevanten Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

2.1. Art. 5 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK, BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung BGBl. III Nr. 30/1998, lauten:

„Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
- f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3) Jede nach der Vorschrift des Abs. 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 11 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.“

2.2. Die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98/1953, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2017, lauten:

„§ 6. (1) Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§ 13. (1) Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist sie von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

(2) Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 14. (1) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort **sofort** zu verlassen und auseinanderzugehen.

(2) Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.“

2.3. Die Bestimmungen des §§ 35 Z 3 und 36 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991- VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, lauten:

„Festnahme

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

1. [...]
2. [...]
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

§ 36. (1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Die Behörde hat den Angehaltenen unverzüglich zu vernehmen. Hat er von seinem Recht auf Beiziehung eines Verteidigers Gebrauch gemacht, so ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers aufzuschieben, es sei denn, dass damit eine erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden wäre; eine solche Beschränkung des Rechts auf Beiziehung eines Verteidigers ist schriftlich festzuhalten. Die Anhaltung darf keinesfalls länger als 24 Stunden dauern. [...]"

3.1. Die Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt regelt § 35 VwGVG. Dieser lautet:

"Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwändersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwändersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden."

3.2. § 1 der Verordnung über die Pauschalierung der Aufwändersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens der Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwändersatzverordnung - VwG-AufwErsV) lautet wie folgt:

"§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwändersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei	737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei	922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei	461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)	553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)	276,60 Euro"

III. 1. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass die von Herrn Mag. Wilhelm Langthaler für 04.11.2023 angezeigte Versammlung zum Thema „Für einen sofortigen Waffenstillstand Gaza, Schluss mit der österreichischen Unterstützung der israelischen Angriffe, für die Einhaltung der österreichischen Neutralität“, in 1150 Wien, Vogelweidpark mit anschließendem Marsch über die Gablenzgasse, Burggasse, Bellariastraße, über den Ring (gegen die Fahrtrichtung) bis zum Heldenplatz mit anschließender Abschlusskundgebung, in der Zeit von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr, zu Unrecht untersagt und diese Untersagung somit rechtswidrig gewesen sei.

Da sich die Auflösung der Versammlung am 04.11.2023 ausschließlich auf die mit Bescheid vom 31.10.2023 erfolgte Untersagung der Versammlung bezogen habe und keine weiteren Gründe für die Auflösung der Versammlung in 1150 Wien, Vogelweidpark/Gablenzgasse am 04.11.2023, gegen 14:00 Uhr, vorgelegen seien, sei die Auflösung und die Festnahme des Beschwerdeführers rechtswidrig gewesen.

Unabhängig davon habe die Festnahme nicht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 Z 3 VStG entsprochen, da diese weder notwendig noch zweckmäßig gewesen sei, weil der Beschwerdeführer bereit gewesen sei, seine Identität bekannt zu geben, wenn er danach gefragt worden wäre.

Zudem sei die Anhaltedauer von über 9 Stunden zu lange gewesen und habe daher nicht § 36 Abs. 1 VStG entsprochen, wonach eine unverzügliche Vorführung zur Einvernahme zu erfolgen habe. Aufgrund der angezeigten Versammlung sei die Behörde in Kenntnis gewesen, dass eine Versammlung an diesem Tag geplant gewesen sei und daher habe diese mit der Zusammenkunft von Versammlungsteilnehmern zum bekannt gegebenen Thema rechnen müssen, sodass die Festnahmen – sofern diese notwendig gewesen wären – vorhersehbar gewesen sei. Die Behörde hätte daher entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen treffen können, um die in Rede stehende Anhaltedauer nicht eintreten zu lassen. Der Beschwerdeführer sei um 14:06 Uhr festgenommen und erst am 05.11.2023, um 00:10 Uhr entlassen worden.

2. Zur Auflösung der Versammlung:

2.1. § 13 VersG erlaubt es, eine Versammlung aufzulösen, wenn diese gegen die Vorschriften des VersG veranstaltet wird und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter (u.a. öffentliche Ordnung und Sicherheit, Rechte und Freiheiten anderer) darstellt (vgl. u.a. VfSlg 10.955/1986, 11.132/1986, 14.366/1995).

Die Behörde ist nach der zitierten Gesetzesbestimmung ermächtigt, die Auflösung der - bereits im Gang befindlichen - Versammlung zu verfügen; dies aber – wie schon aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 VersG hervorgeht – nur „nach Umständen“. Für eine behördliche Auflösung muss ein zureichender Grund vorliegen,

insbesondere, ob die Auflösung der Versammlung nach dem Bild, das sich dem Behördenorgan an Ort und Stelle bietet, nach den Umständen gerechtfertigt ist, sodass ohne diese Maßnahme eines der in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter gefährdet wäre.

2.2. Bei der Versammlungsbehörde wurde am 29.10.2023 eine Versammlung zum Thema „Für einen sofortigen Waffenstillstand Gaza, Schluss mit der österreichischen Unterstützung der israelischen Angriffe, für die Einhaltung der österreichischen Neutralität“, in 1150 Wien, Vogelweidpark mit anschließendem Marsch über die Gablenzgasse, Burggasse, Bellariastraße, über den Ring (gegen die Fahrtrichtung) bis zum Heldenplatz mit anschließender Abschlusskundgebung, in der Zeit von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr angezeigt. Diese Versammlung wurde mit Bescheid vom 31.10.2023, PAD/23/2234324, gemäß § 6 Abs. 1 des VersG, BGBl. Nr. 98/1953, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2017 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung, BGBl. III Nr. 30/1998, untersagt und die aufschiebende Wirkung einer allfälligen, gegen den Untersagungsbescheid erhobenen Beschwerde ausgeschlossen. Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 06.11.2023 Beschwerde erhoben, sodass der Untersagungsbescheid mit Erlassung zwar nicht rechtskräftig, aber sofort vollstreckbar wurde.

Am 04.11.2023 erfolgte in 1150 Wien, im Bereich Eingang Vogelweidpark/Gablenzgasse, eine Zusammenkunft mehrerer Personen, wobei der Beschwerdeführer als Veranstalter, der mit Bescheid untersagten Versammlung, nach dem festgestellten Sachverhalt mit der erkennbaren Absicht anwesend war, zum Thema „Für einen sofortigen Waffenstillstand Gaza, Schluss mit der österreichischen Unterstützung der israelischen Angriffe, für die Einhaltung der österreichischen Neutralität“ zu demonstrieren.

Nach dem festgestellten Sachverhalt, war nachvollziehbar davon auszugehen, dass es sich bei der vorliegenden Versammlung am 04.11.2023, mit Blick auf die bereits untersagte Versammlung, um eine Zusammenkunft bzw. eine Demonstration handelte, die wegen ihres engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhangs als Einheit zu betrachten waren (vgl. VfSlg. 19.818/2013, VfSlg. 14.367/1995, VwSlg. 16.330 A/2004). Es ist der belangten Behörde somit nicht

entgegen zu treten, wenn diese davon ausging, dass am 04.11.2023 eine Versammlung begonnen hat, die mit der angezeigten und mit Bescheid untersagte Versammlung ident ist; die Kundgebung am 04.11.2023 unterschied sich im Hinblick auf deren Durchführung und die verfolgten Anliegen nicht von der bereits untersagten Versammlung, weil auch im weiteren Verlauf dieser Kundgebung respektive der Versammlung damit zu rechnen war, dass der Slogan „From the River to the Sea, Palestine will be free“, verwendet wird und gerade das Skandieren dieser Parole – mit dort näheren Begründung - der wesentliche Grund für die Untersagung der Versammlung gemäß § 6 Abs. 1 des VersG, BGBl. Nr. 98/1953, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2017 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung, BGBl. III Nr. 30/1998 war.

In Anbetracht dessen ist daher festzuhalten, dass damit bei einer vorzunehmenden ex-ante Betrachtung ein Umstand vorlag, der die Auflösung der Versammlung gemäß § 13 VersG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 EMRK zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wie dies bereits im Untersagungsbescheid näher begründet wurde, vertretbar gerechtfertigt hat und somit zulässig war. Ob des Umstandes der Rechtsrichtigkeit respektive einer geltend gemachten Rechtswidrigkeit des Untersagungsbescheides kommt es bei der vorzunehmenden ex-ante Betrachtung indes nicht an.

2.3. Angesichts des Umstandes, dass die Versammlung aufgelöst wurde, waren die Versammlungsteilnehmer gemäß § 14 VersG verpflichtet, den Versammlungsort nach Versammlungsauflösung sogleich zu verlassen und gehalten, auseinanderzugehen. Die Nichtbefolgung der Anordnung ist als verwaltungsstrafbehördlich relevantes Verhalten anzusehen.

3. Zur Festnahme:

3.1. Die Festnahme einer Person durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes setzt gemäß § 35 VStG voraus, dass die festzunehmende Person „auf frischer Tat betreten“ wird. Das heißt, diese Person muss eine als Verwaltungsübertretung strafbare Handlung verüben und bei Begehung dieser Tat betreten werden, wobei das erste dieser beiden Erfordernisse bereits erfüllt ist, wenn das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Verübung einer

Verwaltungsübertretung mit gutem Grund – und damit vertretbar – annehmen konnte (zB VwGH 23.11.2020, Ra 2020/03/0106; 8.9.2022, Ro 2022/03/0052).

Die in Beschwerde gezogene Festnahme stützt sich auf den Festnahmegrund des § 35 Z 3 VStG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und § 19 VersG.

Gegenständlich ist daher der Festnahmegrund des § 35 Z 3 VStG zu beurteilen, der neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 35 VStG erfordert, dass der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr; zB VwGH 7.7.2022, Ra 2022/09/0079). Ziel einer auf § 35 Z 3 VStG gestützten Festnahme ist es, das strafbare Verhalten zu beenden und die Fortsetzung oder Wiederholung der gleichen Tat (und nicht einer gleichartigen Tat) zu verhindern (Kopetzki, Art. 2 PersFrG, in: Korinek/Holoubek u.a. [Hrsg.] Bundesverfassungsrecht [2001] Rz 43).

Eine auf § 35 Z 3 VStG gestützte Festnahme setzt voraus, dass das einschreitende Sicherheitsorgan mit gutem Grund – und damit vertretbar – zur Auffassung gelangen durfte, dass der Beschwerdeführer sich einer Übertretung nach § 14 Abs. 1 und § 19 VersG zu Schulden kommen ließ (zB VfSlg. 11.930/1988). Darüber hinaus ist eine auf dieser Rechtsgrundlage durchgeführte Festnahme nur dann rechtskonform, wenn der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der ihm angelasteten und vertretbar als strafbar qualifizierten Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr).

3.2. Nach dem festgestellten Sachverhalt erfolgte vom Behördenvertreter im Abstand von zwei Minuten eine Durchsage über die Auflösung der Versammlung mit dem in den Feststellungen wiedergegebenen Inhalt. Die anwesenden Versammlungsteilnehmer, somit auch der Beschwerdeführer, waren daher verpflichtet, sogleich den Versammlungsort zu verlassen und auseinanderzugehen. Die Nichtbefolgung hatte zur Folge, dass Zwangsmittel in Vollzug gesetzt werden. Diese Informationen wurden den Anwesenden mittels Lautsprecher des TKF zur Kenntnis gebracht.

Der Beschwerdeführer ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen, weil er sich weiterhin im Bereich des Versammlungsortes aufgehalten hat und diesen somit nicht *sogleich* verlassen hat und nicht *auseinandergegangen* ist. Ein bloßes Abstand-nehmen und im Nahebereich verbleiben, ist ausreichend, um ex-ante vertretbar die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 14 Abs. 1 VersG anzunehmen, da dieses Verhalten dem eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung widerspricht, welche auf das Verlassen des Versammlungsortes und des Auseinandergehens abstellt. Ungeachtet der in der mündlichen Verhandlung dargelegten Rechtsansichten der einvernommenen Organe der belangten Behörde ist dazu festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den Ort an dem er sich aufhielt zu verlassen und daher wegzugehen hatte.

Da der Beschwerdeführer durch die erfolgten Durchsagen mit Lautsprecher des TKF mehrfach aufgefordert wurde, seiner Verpflichtung nachzukommen, den Versammlungsort *sogleich* zu verlassen und auseinanderzugehen und im Falle der Nichtbefolgung der Einsatz von Zwangsmittel angedroht wurde, ist davon auszugehen, dass hier den zum einen den Voraussetzungen einer Abmahnung Genüge getan wurde sowie zum anderen bei Zuwiderhandeln mit der Ausübung von Zwangsmitteln - somit mit einer Festnahme - zu rechnen hatte und durch das näher dargestellte Verbleiben des Beschwerdeführers, dieser in der – vertretbar - als strafbar qualifizierten Handlung verharrte.

3.3. Zur Aufrechterhaltung der Festnahme bis 05.11.2023, 00:10 Uhr:

Gemäß § 36 Abs. 1 erster Satz VStG ist der zum Zweck der Vorführung vor die zuständige Behörde Festgenommene freizulassen, wenn der Grund zur Festnahme schon vorher entfällt. Wenn aber bereits die Festnahme selbst bewirkt, dass der Grund der Festnahme entfällt, wenn also die wegen Verharrens im strafbaren Verhalten festgenommene Person dieses Verhalten gerade infolge der Festnahme einstellt, ist diese Rechtsregel nicht wörtlich anzuwenden. Vielmehr ist – dem Sinn des Gesetzes entsprechend – der Festgenommene nur dann vorzeitig zu enthaften, wenn auf Grund besonderer Umstände augenfällig wird, dass er im Fall der Freilassung das strafbare Verhalten nicht wieder aufnehmen wird (vgl. VfSlg. 9368/1982, 10.229/1984, 11.101/1986, 11.692/1988, 11.930/1988, 12.071/1989, 12.246/1990). Dabei ist zu berücksichtigen, dass – wie bereits festgehalten – § 35 Z 3 VStG auf die

Fortsetzung und Wiederholung der gleichen (und nicht einer gleichartigen) Tat abstellt (siehe nochmals *Kopetzki*, Art. 2 PersFrG, in: Korinek/Holoubek u.a. [Hrsg.] Bundesverfassungsrecht [2001] Rz 43).

Die Festnahmebestimmungen nach § 35 f. VStG sind im Lichte des Art. 1 Abs. 3 PersFrG verfassungskonform anzuwenden. Für die Vollziehung fordert Art. 1 Abs. 3 PersFrG, dass der Freiheitsentzug zu seinem Zweck nicht „außer Verhältnis“ stehen darf, und legt damit ein Verbot der Unverhältnismäßigkeit fest (VwGH 24.4.2018, Ra 2018/03/0008; *Kopetzki*, Art. 1 PersFrG, in: Korinek/Holoubek u.a. [Hrsg.] Bundesverfassungsrecht [2002] Rz 64 ff).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung festgehalten hat, ist ein Festgenommener dem Sinn des § 36 Abs. 1 VStG entsprechend dann vorzeitig, d.h. noch vor seiner Übergabe an die zuständige Behörde (zur Einvernahme) zu enthaften, wenn auf Grund besonderer Umstände augenfällig wird, dass er, freigelassen, das ihm angelastete strafbare Verhalten nicht wiederaufnehmen werde. Die gegenständliche Versammlung wurde um 13:56 Uhr aufgelöst und um 15:00 Uhr wurde die Sicherung des Vogelweidparks und damit der Einsatz beendet. In Anbetracht dieser Umstände war es dem Beschwerdeführer nicht mehr möglich, dass ihm konkret angelastete strafbare Verhalten vor Ort wiederaufzunehmen und fortzusetzen (vgl. zu einer derartigen Konstellation VfSlg. 11.930/1988; ferner *Stöger* in Raschauer/Wessely [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz² [2016] § 36 VStG Rz 5).

Seitens der belangten Behörde wurde die Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr lediglich damit begründet, dass zunächst keine auffälligen Umstände in der Person des Beschwerdeführers hervorkamen, die eine Tatfortsetzung ausgeschlossen habe, da die im Vorfeld untersagte Versammlung dennoch abgehalten wurde und er sich somit entgegen diesem Verbot an der Örtlichkeit befunden habe, um seinen untersagten Protest kundzutun. Selbst nach der Auflösung der Versammlung sei der Beschwerdeführer nicht bereit gewesen, den Versammlungsort zu verlassen. Zu diesem Vorbringen ist festzuhalten, dass die belangte Behörde damit lediglich den Grund für die Auflösung der gegenständlichen Versammlung zu begründen vermag und für die Festnahme (an sich) nach § 35 Z 3 VStG. Daraus kann jedoch noch nicht der –

allgemeine - Rückschluss gezogen werden, der Beschwerdeführer hätte im Fall der Freilassung sein strafbares Verhalten wiederaufgenommen.

Des Weiteren brachte die belangte Behörde in diesem Zusammenhang vor, dass bei einer Freilassung des Beschwerdeführers vor Ort, nach deren Abzug der Protest wie gehabt fortgeführt worden wäre, da der Beschwerdeführer am Versammlungsort anwesend gewesen sei und in Zeiten der Mobiltelefonie es ein Leichtes gewesen wäre, umgehend weitere Mitstreiter zur weiteren Teilnahme zurück- und hinzuzuholen. Dabei übersieht die belangte Behörde, dass sie hier eine bloße Vermutung anstellt, aber nicht dargelegt, worin die konkrete Gefahr bestanden habe, dass sich konkret der Beschwerdeführer unmittelbar nach seiner Freilassung mit anderen Personen vor Ort wieder zu einer den gesetzlichen Vorgaben widersprechenden Manifestation versammeln würde. Dies umso mehr als nach dem vorgelegten Akteninhalt und der Zeugeneinvernahme des Einsatzkommandanten an diesem Tag zumindest zeitgleich eine weitere Kundgebung zum Versammlungszweck „Palästina“ abgehalten wurde, welche entgegen der vorliegenden Versammlung nicht untersagt worden ist. Dies gilt auch für die weiteren in diesem Zusammenhang geäußerten Umstände der belangten Behörde, die nicht geeignet waren, die Fortsetzung und Wiederholung der gleichen (und nicht einer gleichartigen) Tat konkret darzulegen. Die Möglichkeit, der Beschwerdeführer würde zeitlich nachgelagert eine gleichgelagerte Versammlung wiederholen, die weitere Anhaltung nicht rechtfertigen konnte.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Wien ist die Aufrechterhaltung einer Freiheitsentziehung mit der Begründung, der Festgenommene werde wahrscheinlich an einer nicht angemeldeten Versammlung teilnehmen, nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des PersFrG vereinbar. Eine Freiheitsentziehung zu dem Zweck, den konkret Festgenommenen dazu zu bringen, ohne nähere zeitliche Anhaltspunkte, nicht mehr an Versammlungen teilzunehmen, ist als unverhältnismäßig zu beurteilen (zum sog. „chilling effect“ siehe zB EGMR 15.11.2018 [GK], *Navalnyy and others / Russia*, Appl. 29.580/12 ua., Z 88, 103 und 152; 13.10.2020, *Zakharov and Varzhabetyan / Russia*, Appl. 35.880/14 und 75.926/17, Z 90).

Zum Wegfall des Haftgrundes vor der Übergabe an die Behörde ist festzuhalten, dass eine (bloß) telefonische Verfügung des Behördenvertreters, wonach der Beschwerdeführer der Behörde (hier: der Versammlungsbehörde) zu übergeben sei und der Beschwerdeführer daher in weiterer Folge mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum zu verbringen ist, entgegen der Ansicht der belangten Behörde, nicht als „Übergabe an die zuständige Behörde“ angesehen werden kann. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers in Haft bis zur Vorführung zu seiner behördlichen Einvernahme steht einer vorzeitigen Freilassung wegen Wegfalls der Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr nicht entgegen.

Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, weshalb die Einvernahme des Beschwerdeführers erst um 23:59 Uhr erfolgte (zur Erforderlichkeit einer einzelfallbezogenen Begründung von Verzögerungen der Einvernahme eines Beschuldigten siehe zB VwGH 12.4.2005, 2003/01/0489; 30.3.2017, Ra 2015/03/0076). Dies obwohl der Beschwerdeführer um 15:04 Uhr in das Polizeianhaltezentrum eingeliefert wurde. Welche organisatorischen und personellen Maßnahmen die Behörde getroffen hat, um der sich aus § 36 Abs. 1 VStG ergebenden Verpflichtung nachzukommen (siehe VfGH 17.06.87 B491/86), wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ebenso nicht konkret dargetan, da die belangte Behörde in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung wiedergibt und keine konkrete Bezugnahme auf den Beschwerdefall herstellt. Weitere Anhaltspunkte, wie etwa auch die eingewendete größere Anzahl von Festnahmen, sind indes nicht hervorgekommen.

Die Aufrechterhaltung der Festnahme bis 05.11.2023, 00:10 Uhr entsprach im Lichte des Gesagten nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 36 Abs. 1 VStG, weshalb sich die Festnahme des Beschwerdeführers am 04.11.2023 vor diesem Hintergrund als rechtswidrig erweist.

Da das subjektiv-öffentliche Recht eines Maßnahmenbeschwerdeführers alleine darin besteht, dass der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt wird und sich die Gründe der Rechtswidrigkeit allein aus der Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu ergeben haben, war spruchgemäß ausschließlich die Rechtswidrigkeit der Festnahme - und keine darüber hinausge-

hende Feststellung – auszusprechen (siehe z.B. VwGH vom 05.12.2017, Ra 2017/01/0373).

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 35 Abs. 1, 2 und 4 Z 3 VwGVG iVm § 1 Z 1 und 2 VwG-AufwErsV. Darüber hinaus sind gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG und § 52 Abs. 2 VwGG Eingabengebühren in dem Ausmaß zu ersetzen, in dem sie tatsächlich entrichtet worden sind (vgl. VwGH vom 28.05.2020, Ra 2019/21/0336, Rz 29 sowie Ennöckl in „Maßnahmenbeschwerde“, 2. Auflage, Seite 68), weshalb diese spruchgemäß zuzusprechen waren. Da die Fahrkosten nicht belegt wurden, war der Antrag auf Kostenersatz insoweit abzuweisen.

5. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus handelte es sich bei den wesentlichen, der vorliegenden Entscheidung zugrundeliegenden Fragen um Beweisfragen. Die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen waren klar aus dem Gesetz lösbar (vgl. Köhler, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ecolex 2013, 589 ff, mwN).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. 

Ergeht an:

- 1) Herrn Mag. [REDACTED] z.H. Herrn RA Dr. [REDACTED],
1070 Wien, [REDACTED] **RSb**
- 2) Landespolizeidirektion Wien, Referat B 1.2 - Rechtsangelegenheiten, 1010
Wien, Schottenring 7-9, **ZNW**

**im Wege der Landespolizeidirektion Wien, Referat Rechtsmittelvor-
entscheidungen und Staatsbürgerschaftserhebungen, 1010 Wien,
Schottenring 7 – 9**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>